

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 25. Januar 2012

### § 245

#### **Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

- A. Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (EG ZGB)**
- B. Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege**
- C. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen**
- D. Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals**
- E. Terminologische Anpassung in diversen Erlassen**
- F. Erhöhung Stellenplafond Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

(Berichte Regierungsrat, 6.12.2011; Kommission Gesundheit und Soziales, 22.12.2011)

### Eintreten

*Franz Landolt*, Näfels, Kommissionspräsident, dankt für Einführungsreferate, fachkundige Begleitung, administrative Hilfe und Mitarbeit und beantragt namens der einstimmigen Kommission, die Regierungsvorlage der Landsgemeinde unverändert vorzulegen.

Im EG ZGB wäre vieles zu ändern und sehr viel aufzuheben; die bitter nötige Totalrevision wird zwar kommen. Weil aber das ausschliesslich das Erwachsenenschutzrecht betreffende am 1. Januar 2013 in Kraft treten muss, fehlte dafür die Zeit. – Die Kantonalisierung des Vormundchaftswesens nahm einen grossen Teil der Umsetzung vorweg. Um die neuen, vom Bund vorgeschriebenen Aufgaben eigenständig, effizient und kostengünstig zu erledigen, sind jedoch die Strukturen anzupassen, die Fachbehörde zu professionalisieren. Führungskräfte, Finanzfachleute, Psychologen, Sozialarbeiter, Juristen und Mediziner entscheiden je nach Gewicht des Falls in Dreier- oder Fünferbesetzung. Drei hauptamtliche Mitarbeitende befassen sich mit den Fällen, ehe sie allenfalls schnelle und gute Entscheide fällen. – Die Stellen-erhöhung ist gerechtfertigt, da die Vormundschaftsbehörde ersetzt wird.

*Thomas Hefti*, Schwanden, bemerkt, die Vorlage werde „von oben“, dem Bund, vorgegeben, womit die Stellen zu bewilligen sind. Im nachfolgenden Traktandum „Schulsozialarbeit“ ist über „von unten“ Kommendem zu befinden, kann in kommunaler und kantonaler Freiheit selbst über Art und Weise entschieden werden. – Je mehr der Bund vorgibt, desto mehr sind die Kantone eingeschränkt; es ist aber auch das Eigene anzupacken.

Regierungsrätin *Marianne Dürst Benedetti* dankt der Kommission, die sich noch vor Weihnachten mit der umfangreichen Vorlage befasste, an der zwar nichts geändert wurde. Es fand aber doch eine Auseinandersetzung mit den wesentlichen Punkten statt. – Die Bundesvorgaben erfordern das Regeln an der kommenden Landsgemeinde, um das Inkrafttreten

am 1. Januar 2013 zu gewährleisten. – Es ist auf die Vorlage einzutreten. Die personellen Ressourcen zu erhöhen ist nötig.

## **Detailberatung**

*Art. 65 Abs. 5 Ziff. 5 und 17; einzelnes ständiges Mitglied bleibt zuständig*

*Peter Rothlin*, Oberurnen, will zur Aussage in Artikel 65 Absatz 5 Ziffer 5, Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption durch ein einzelnes ständiges Mitglied, wissen, ob sie die Aufnahme eines Pflege- oder Adoptivkindes betreffe. Wäre eine Bewilligung damit verbunden, würde er allenfalls beantragen, darüber ein Fünfergremium entscheiden zu lassen. – Zu Ziffer 17, Gewährung des Akteneinsichtsrechts, bemerkt der Redner, er wisse, dass es für vom Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Betroffene nicht einfach sei, Akteneinsicht zu erhalten, weil sie quasi Gegner der Behörden sind; so z.B. wenn Eltern ihre Kinder unter Vormundschaft gestellt werden. Die Behörden verweisen auf geheim zu haltendes und blocken ab, weil sie Eltern als für eine Diskussion „nicht kompetent“ einschätzen. Die Eltern haben dann den Rechtsweg zu beschreiten. Auch über die Informationsrechte soll nicht eine Einzelperson entscheiden. Eventuell wäre es besser, wenn einem Elternteil, dem der Besuch verweigert wird, oder zum Befinden seines Kindes keine Auskunft erhält, ein Fünfergremium gegenüber zu stellen.

Regierungsrätin *Marianne Dürst Benedetti* erklärt, Fünfergremien kämen Entscheide von wesentlicher Tragweite zu; im Grundsatz tut dies ein Dreiergremium, also hauptamtlich Tätige; in umschriebenen dringlichen oder Einzelfällen ein ständiges Mitglied allein, wie dies auf die erwähnten beiden Ziffern zutrifft. – In Ziffer 5 geht es lediglich um die „Entgegennahme der Zustimmungserklärung“, die also nicht mit einem Entscheid darüber verbunden ist, wo ein Kind platziert wird oder ob eine Familie Pflege- oder Adoptivfamilie sein kann. Die formelle Erklärung zur Weggabe eines eigenen Kindes ist sicher von grosser Tragweite, doch braucht es für deren Entgegennahme kein mehrköpfiges Gremium. – Auch in Ziffer 17 geht es um Zweckmässigkeit. Entscheidet sich ein Mitglied wegen Kindesschutzgründen gegen das Akteneinsichtsrecht, kann dagegen Beschwerde beim Departement erhoben werden, was hin und wieder geschieht. Bei Eingriffen wie Kindesschutzmassnahmen, Obhutsentzug oder Entzug der elterlichen Sorge geht es um sehr sorgsam zu behandelnde, vertrauliche Akten, was das Nicht-Gewähren von genereller Akteneinsicht selbst durch direkt Betroffene rechtfertigt. Es ist bei der vorgeschlagenen praktikablen Lösung zu bleiben.

*Peter Rothlin* zeigt sich auf Anfrage des *Vorsitzenden* von der Antwort befriedigt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.